

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUR TEILNAHME IM PROJEKT GRAUBÜNDENVIVA FÜR PRODUZENTEN MIT PRODUKTEN IM GELTUNGSBEREICH DER RICHTLINIEN FÜR REGIONALMARKEN, DIE VON DER MARKE GRAUBÜNDEN ANGEWENDET WERDEN (AB)

Stand Dezember 2019

1. Geltungsbereich, Allgemeines

alpinavera und graubündenVIVA setzen sich gemeinsam für die zertifizierten Bündner Spezialitäten ein. Mit dem kantonalen Projekt graubündenVIVA soll der Standort Graubünden über das Thema Ernährung und Kulinarik gestärkt und die Region als Hochburg der Genussskultur positioniert und profiliert werden. alpinavera ist demgegenüber eine überkantonale Absatzförderungsorganisation für regional zertifizierte Produkte der beteiligten Kantone Graubünden, Uri, Glarus und Tessin. Für den Kanton Graubünden vergibt alpinavera im Lebensmittelbereich die Marke graubünden nach der bestandenen Zertifizierung der Produkte. Es ist die Aufgabe von alpinavera, zur Steigerung der Konsumpräferenz für regionale Produkte beizutragen. Dafür werden überkantonale Massnahmen umgesetzt und regionale/kantonale Massnahmen unterstützt, die die gleiche Zielsetzung verfolgen. Überkantonale Massnahmen sind beispielsweise die Passmärkte, Auftritte an Märkten und Messen in der Schweiz, Degustationen, Tage der offenen Berg-, Alp- und Hofkäseereien sowie weitere Verkaufsförderungsaktivitäten im Handel und Werbeaktionen wie Plakatkampagnen. Der E-Shop wird vor allem als Schaufenster für die zertifizierten regionalen Produkte betrieben. An überregionalen Massnahmen sind Produzenten aus mehreren Kantonen beteiligt. Bei graubündenVIVA ist lediglich ein Kanton betroffen. Im Verständnis von alpinavera ist graubündenVIVA entsprechend ein regionales/kantonales Projekt. Als regionale Massnahme integriert alpinavera das Projekt graubündenVIVA wo sinnvoll und möglich in die eigene Kommunikation und unterstützt es mittels Know-How Transfer und bei Bedarf im Rahmen von Mandaten. Es wird ein Warenkorb beworben oder aufgebaut, wobei 80% des Warenkorbes aus zertifizierten Produkten besteht. Die Produkte/der Warenkorb werden von alpinavera freigegeben. So werden bei Messen und Veranstaltungen von graubündenVIVA auch die Richtlinien für Regionalmarken angewendet.

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen für Produkte im Geltungsbereich der Richtlinien für Regionalmarken mit der Marke graubünden und damit graubündenVIVA finden auf alle Leistungen vom Projekt graubündenVIVA und in der Zusammenarbeit mit alpinavera Anwendung.

Der Trägerverein alpinavera kann die Bedingungen auf den Beginn eines jeden Kalenderjahres abändern. Solche Änderungen treten unmittelbar mit deren Veröffentlichung und synchron mit den Richtlinien für Regionalmarken, die von graubündenVIVA-regio.garantie angewendet werden in Kraft.

2. Aufnahme in das Kontroll- und Zertifizierungsverfahren der Marke graubünden

2.1. Aufnahme

Die Aufnahme in das Kontroll- und Zertifizierungsverfahren erfolgt mit der Registrierung und ist ausschliesslich geschäftsfähigen Personen vorbehalten. Ein Anspruch auf Zulassung zu Marketingmassnahmen von

graubündenVIVA und alpinavera besteht nicht. Die für die Anmeldung erforderlichen Daten sind vom Produzent vollständig und wahrheitsgemäss anzugeben.

2.2. Kontroll- und Zertifizierungsverfahren

Mit der Anmeldung bei graubündenVIVA, anerkennt der Produzent das Kontroll- und Zertifizierungsverfahren der Marke graubündenVIVA-regio.garantie, welches vollumfänglich von alpinavera und in Hoheit von alpinavera umgesetzt wird. Ebenfalls anerkennt der Produzent die damit verbundenen Regelwerke. Der Produzent bestätigt die Anerkennung und die daraus entstehenden Rechte und Pflichten mit seiner Unterschrift unter die AB in der nachstehenden Einverständniserklärung:

- Es gelten die Richtlinien für Regionalmarken, die von der Marke graubündenVIVA-regio.garantie für Produzenten von Lebensmitteln, Gastronomieangebote, Non-Food Produkte und Handelsbetriebe on- und offline angewendet werden
- Es gilt der Partnerschaftsvertrag mit alpinavera zur Umsetzung von regio.garantie in der Region Graubünden in Zusammenarbeit mit der Marke Graubünden

2.3 Bündner Produzenten mit bestehenden Partnerschaftsverträgen mit alpinavera

Produzenten, welche bereits über einen gültigen Partnerschaftsvertrag mit alpinavera verfügen, werden automatisch anerkannt und zählen automatisch mit ihren zertifizierten Produkten zum Warenkorb der von graubündenVIVA beworben wird. Eine Mitgliedschaft im Verein graubündenVIVA ist freiwillig. Alpinavera ist Mitglied im Verein graubündenVIVA und den Partnern ist damit und mit der Zertifizierung der Marke graubündenVIVA-regio.garantie der Zutritt automatisch zu den Massnahmen der Organisation graubündenVIVA gewährt. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den Massnahmen der Organisation graubündenVIVA besteht jedoch nicht.

2.4 Bündner Produzenten ohne bestehenden Partnerschaftsverträgen mit alpinavera

2.4.1 Partnerschaftsvertrag mit alpinavera zur Nutzung der Marke graubündenVIVA-regio.garantie, die damit verbundene Kontrolle und Zertifizierung sowie die damit verbundene Kennzeichnung der zertifizierten Produkte

Diese Produzenten können sofort einen Partnerschaftsvertrag mit alpinavera unterschreiben und deren konforme Produkte werden innerhalb eines Jahres kontrolliert und zertifiziert. Die Kontrolle und Zertifizierung findet auf der Basis der Richtlinien für Regionalmarken statt. Zertifiziert wird regio.garantie im geografischen Gebiet der Marke graubünden, also die geografische Abgrenzung des Kantons Graubünden. Das Zertifikat berechtigt die Produzenten ihre zertifizierten Produkte mit der Marke graubündenVIVA – regio.garantie auszuzeichnen.

2.4.2. Nutzung einer zweijährigen Testphase, keine Auszeichnung der Produkte oder des Betriebes mit der Marke graubünden

Die Testphase dauert maximal zwei Jahre ab Unterschriftdatum zu den hier beschriebenen allgemeinen Bedingungen (AB) in der nachstehenden Einverständniserklärung. Eine zweite Testphase für einen Produzenten ist nicht möglich. Das Fristenmanagement liegt in der Hoheit von alpinavera und wird von alpinavera umgesetzt.

Mit Unterschrift den hier beschriebenen allgemeinen Bedingungen (AB) in der nachstehenden Einverständniserklärung kann ein Produzent sich für eine zweijährige Testphase entscheiden. Spätestens nach einem Jahr ab Unterschrift der allgemeinen Bedingungen (AB) in der nachstehenden Einverständniserklärung hat sich der Produzent entschieden, ob er Markenpartner wird und einen Partnerschaftsvertrag mit alpinavera zur Nutzung der Marke graubündenVIVA-regio.garantie und dem damit verbundenen Kontroll- und Zertifizierungspflicht unterschreibt. Wird er Partner bei alpinavera damit auch Partner der Marke graubünden wird er innerhalb des zweiten Jahres nach Unterschrift der AB kontrolliert und bei Konformität die angemeldeten Produkte zertifiziert.

Entscheidet sich der Produzent spätestens nach einem Jahr nach Unterschrift der AB nicht Partner bei alpinavera und damit Partner der Marke graubünden zu werden, kann er noch maximal bis zwei Jahre nach Unterschrift der AB an Massnahmen der Organisation graubündenVIVA teilnehmen. Danach erlischt das Recht an Massnahmen der Organisation graubündenVIVA teilzunehmen und der Betrieb wird aus allen Publikationen On-offline gelöscht.

Da im Warenkorb, der von der Organisation graubündenVIVA mit Marketingmassnahmen beworben wird ein Anteil von 80% zertifizierte Produkte sein müssen, ist es möglich dass ein Anteil von 20% nicht zertifizierte Produkte integriert werden können.

Eine Produktauszeichnung mit der Marke ist erst dann möglich ist, wenn das Zertifikat mit der Liste der zertifizierten Produkte vorliegt

3. Kündigung

Die AB und die damit verbundene Einverständniserklärung zur Einbindung in das Kontroll- und Zertifizierungsverfahren der Marke graubünden mit alpinavera kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Damit erlischt auch die Einbindung in die Organisation graubündenVIVA.

4. Fragen und Kontakt

Die Geschäftsstelle des Trägervereins alpinavera bietet Auskunft und persönliche Unterstützung bei Fragen, zum Kontroll- und Zertifizierungsverfahren der Richtlinien für Regionalmarken, die von der Marke graubünden angewendet werden und den absatzfördernden Dienstleistungen von alpinavera.

Trägerverein alpinavera
Distelweg 4
7000 Chur
Telefon: 081 254 18 50
Fax: 081 254 18 51
E-Mail: info@alpinavera.ch

5. Allgemeine Bedingungen

5.1 Datenschutz

Die gesammelten Daten werden vertraulich und nach Treu und Glauben behandelt. Mit der Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt der Produzent das Einverständnis, dass ihre/seine Daten innerhalb von alpinavera nach den folgenden Prinzipien weitergegeben werden dürfen:

Anlässlich der ersten Kontaktaufnahme werden die Daten in Form von persönlichen Informationen wie Name, Vorname, Adresse, Alter, Email zur Geschäftsabwicklung genutzt. Die Angaben registrierter Kundinnen / Kunden können zu alpinavera Marketingzwecken gespeichert werden.

5.2 Salvatorische Klausel

Sollten sich Teile dieser AB aus irgendeinem Grund als nicht durchsetzbar oder ungültig erweisen, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5.3. Anwendbares Recht & Gerichtsstand

Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für natürliche Personen ist Chur.

Chur, 05.08.2019

Einverständniserklärung zu den allgemeinen Bedingungen (AB) für Produkte im Geltungsbereich der Richtlinien für Regionalmarken mit der Marke graubünden

Name (fortan Unternehmen
genannt)

Strasse /PLZ/Ort

E-Mail / Website

Telefon / Mobile

Fax

Betriebsnummer

Lebensmittelkontrolle

Mit seiner Unterschrift anerkennt das oben genannte Unternehmen die AB. Das unterzeichnende Unternehmen entscheidet sich für folgendes Modell:

- Partnerschaftsvertrag mit alpinavera zur Nutzung der Marke graubünden, die damit verbundene Kontrolle und Zertifizierung sowie die damit verbundene Kennzeichnung der zertifizierten Produkte (siehe AB 2.4.1)**
- Nutzung einer zweijährigen Testphase, keine Auszeichnung der Produkte oder des Betriebes mit der Marke graubünden (siehe AB 2.4.2)**

Datum:.....

Datum:.....

Unterschrift, Unternehmen

Unterschrift, alpinavera

.....

.....